

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa E [REDACTED],

H [REDACTED] str. 34, T [REDACTED]-A [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt S [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED] straße 4 - 8, K [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 23. Juni 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. Juni 1982 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag unter tatrichterlicher
Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme weder fest-
zustellen, daß im Verhalten der Kölner Entschädigungsbe-
hörde seinerzeit zum Ausdruck kam, eine Begründung des
Wiedereinsetzungsgesuchs sei erst im Zusammenhang mit der
Vorlage aller Unterlagen erforderlich, noch daß Rechts-
anwalt Dr. B. [REDACTED] wegen der Bitte um möglichst gesammelte
Einreichung der Unterlagen von einer ordnungsgemäßen Be-
gründung des Wiedereinsetzungsgesuchs abgesehen habe. Es
hat deshalb ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin

64

- 3 -

in die sogenannte Kölner Praxis ohne Rechtsfehler verneint. Das wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Zahlung der Revision rechtfertigen würde (vgl. auch BGH Urteil vom 21. April 1983 - IX ZR 53/82). Wer sich für ein Handeln oder Unterlassen auf ein schutzwürdiges Vertrauen in eine behördliche Verwaltungspraxis beruft, trägt auch die Feststellungslast dafür, daß eine solche Verwaltungspraxis bestanden und er im Vertrauen darauf gehandelt oder eine notwendige Handlung unterlassen hat.

Kai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)